



Diese Use Cases sind als eine Hilfestellung für Forschende gedacht. Die Angaben im Text sind rechtlich nicht verbindlich. Bei Fragen zu Datenschutz, Urheberrecht und weiteren Rechtsaspekten wenden Sie sich bitte unbedingt an die zuständigen Stellen Ihrer Universität.

Die Use Cases sind in Zusammenarbeit der Open-Science-Teams der Universitätsbibliotheken Basel und Bern und der Datenschutzbeauftragten der Universität Basel nach der Durchführung eines Workshops zum Thema Datenschutz und Anonymisierung bei qualitativen Forschungsdaten entstanden. Beteiligte Personen: Silke Bellanger, Christina Besmer, Danielle Kaufmann, Iris Lindenmann, Jennifer Morger, Gero Schreier.

Der vorliegende Use Case steht unter einer [CC BY-SA 4.0](#)-Lizenz.

Zitieren als: Bellanger, S. [et al.]: Anonymisieren von Forschungsdaten.

Use Case: SNF, Open-Research-Data-Vorgaben, 30.10.2020, URL: https://researchdata.unibas.ch/fileadmin/user_upload/researchdata/Documents/UC_Speicherungsdauer_20201030.pdf

Speicherungsdauer

Use Case

René Blanc plant eine Studie zum Thema «Entwicklung stressinduzierter Depression bei Pflegepersonal in der Demenzpflege». Im Zuge der Studie sind Interviews mit Pflegepersonal über einen Zeitraum von fünf Jahren geplant, welche mit einem Aufnahmegerät aufgezeichnet werden. Zusätzlich sollen die Studienteilnehmenden jährlich einen Fragebogen ausfüllen. Bei der Vorbereitung der Einverständniserklärung stellt sich die Frage, wie lange die gesammelten Daten aufbewahrt werden müssen.

Welche gesetzlichen Vorschriften gibt es für die Aufbewahrung von Daten?

Für Daten, welche unter das Humanforschungsgesetz fallen, werden konkrete Aufbewahrungsfristen in den verschiedenen Verordnungen zum Humanforschungsgesetz geregelt. Bei anderen Daten können andere Gesetze (die sogenannten Sachgesetze) zur Anwendung kommen, welche je eigene Aufbewahrungsfristen vorsehen können. Dies muss im Einzelfall geprüft werden und es empfiehlt sich hierzu juristischen Rat einzuholen.

Gibt es Vorschriften seitens der Forschungsförderer, zum Beispiel des SNF oder der Universitäten?

Neben gesetzlichen Regelungen kann es sein, dass die Universität oder die Fakultät für die Mitarbeitenden verbindliche Weisungen zur Aufbewahrungsdauer von Forschungsdaten erlassen und/oder dass Forschungsförderer Vorgaben zur Aufbewahrungsdauer machen. Der Schweizerische Nationalfonds (SNF) trägt den verschiedenen Gepflogenheiten der Fächer Rechnung, indem er keine verbindliche Aufbewahrungsdauer vorschreibt. Der SNF empfiehlt aber, die Daten für mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

Welche Vorschriften gibt es bezüglich des Löschens von Daten?

Beim Löschen von Personendaten ist das Datenschutzgesetz einzuhalten. Grundsätzlich sind personenbezogene Daten zu löschen, wenn sie für den Zweck nicht mehr benötigt werden, für den sie erhoben wurden. Dies gilt nicht, wenn ein Gesetz das Löschen der Daten verbietet oder bestimmte Aufbewahrungsfristen regelt. Im Weiteren gelten sowohl das Aufbewahren als auch das Löschen als Datenbearbeitung. Das bedeutet, dass auch dafür das Einverständnis eingeholt werden muss. Für die Löschung der Daten trägt die Studienleitung die Verantwortung. Handelt es sich um klinische Daten, müssen Studienteilnehmende darauf hingewiesen werden, dass eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht.

Was bedeutet das für diesen Fall?

Für die von René Blanc erhobenen Daten gibt es keine gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungspflicht.

Da die Studienteilnehmenden im Laufe des Projekts mehrmals kontaktiert werden müssen, ist eine Anonymisierung der Daten erst nach Abschluss der Studie möglich. René Blanc wird die Daten deshalb während des Projektes in pseudonymisierter Form aufbewahren und informiert die Teilnehmenden dementsprechend in der Einwilligungserklärung. Die Pseudonymisierung bietet dabei einen zusätzlichen Schutz der Studienteilnehmenden.

Nach Abschluss der Studie sollen die Daten aus den Fragebögen vollständig anonymisiert und die Originaldateien gelöscht werden. Auch dafür wird René Blanc die Einwilligung einholen. Für die Audioaufnahmen ist eine komplette Anonymisierung nicht möglich, weshalb diese Daten nach Abschluss der Studie gelöscht und nur die anonymisierten Transkriptionen aufbewahrt werden. Diese Daten wird René Blanc, den Empfehlungen des SNF folgend, für mindestens 10 Jahre auf den Servern der Universität speichern. Die Daten, welche für Publikationen verwendet werden, wird René Blanc zusätzlich auf einem Repositorium zugänglich machen.

Für die korrekte Löschung der Daten wird sich René Blanc von den Informatikdiensten beraten lassen.